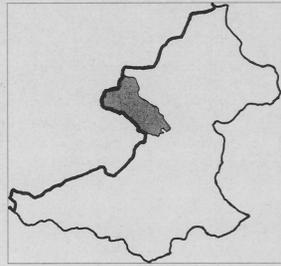


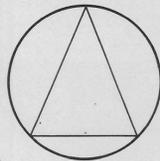
ÜBERSICHTSKARTE ZUR 1.ÄNDERUNG



Königreich der Niederlande



Königreich der Niederlande



0 200 400 600 800 1000 1200 1400 1600

Bestandteil dieses Landschaftsplanes sind die Grundlagenskarte 1, die Grundlagenskarte 11a und 11b, die Entwicklungs- und Festsetzungsgebiete, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen und der Erläuterungsanhang.
Borken, den 28.11.1984.

gez. Fritz
Oberinspektor

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan sowie die vorgeschlagenen Bedekken und Anreinerungen sind gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW am 19.12.1983 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.
Borken, den 28.11.1984.

gez. Fritz
Oberinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 29 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.
Münster, den 29.05.1985.

gez. Schölerker
Regierungspräsident

Der Entwurf zu diesem Landschaftsplan hat gemäß § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 25.05.1983 in der Zeit vom 05.05.1983 bis 02.07.1983 öffentlich ausliegen.
Borken, den 28.11.1984.

gez. Fritz
Oberinspektor

Dieser Plan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Bauordnungs- u. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1975, mit der Verwaltungsordnung zur Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.04.1975 am heutigen Tage in der durch die Entropfen genehmigten Fassung durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.
Borken, den 28.11.1984.

gez. Siebeck
Landrat

Gemäß § 30 Landschaftsgesetz NW sind Ort und Ziel der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Berechnung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 13.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.
Borken, den 13.09.1985.

gez. Fritz
Oberinspektor

Königreich der Niederlande

LEGENDE:

ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

- Erhaltung
- Anreicherung
- Erhaltung der für das Münsterland typischen Berkeleue und Verbesserung ihrer Biotopstruktur

BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Geschützter Landschaftsbestandteil

BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

- Beibehaltung des Bestandes mit Laub- bzw. überwiegend Laubholz
- Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil
- Untersagung einer bestimmten Form der Erndnutzung

ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFELÄCHEN

- natürliche Entwicklung
- Bewirtschaftung oder Pflege

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ER-SCHLISSUNGSMASSNAHMEN

- Baumreihe
- Baumgruppe
- Einzelbaum
- Hecke
- Boschungsbeplantzung
- Ufergehölz
- Waldrandbeplantzung
- Aufforstung mit Laubholz
- Rekultivierung
- Kleingewässer
- Wanderweg
- Pflegemaßnahme
- Beseitigung störender Anlagen

Grenze des Geltungsbereiches

1-11

Bereiche, die in der 1. Änderung des Landschaftsplanes gesondert dargestellt sind